

TE Bvwg Erkenntnis 2016/1/26 W198 2014735-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2016

Entscheidungsdatum

26.01.2016

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

GSVG §25

GSVG §25a

GSVG §35

VwGG §63 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GSVG § 25 heute
2. GSVG § 25 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
3. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

5. GSVG § 25 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. GSVG § 25 gültig von 01.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
7. GSVG § 25 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
8. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
9. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
10. GSVG § 25 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
11. GSVG § 25 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
12. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
13. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
14. GSVG § 25 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
15. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
16. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
17. GSVG § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
18. GSVG § 25 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
19. GSVG § 25 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
20. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
21. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
22. GSVG § 25 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
23. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
24. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
25. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
26. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 279/2002
27. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2002
28. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
29. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
30. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
31. GSVG § 25 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
32. GSVG § 25 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. GSVG § 25 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
35. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
36. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
37. GSVG § 25 gültig von 20.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
38. GSVG § 25 gültig von 01.01.1999 bis 19.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
39. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
40. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
41. GSVG § 25 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1996
1. GSVG § 25a heute
2. GSVG § 25a gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
3. GSVG § 25a gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
4. GSVG § 25a gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
5. GSVG § 25a gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
6. GSVG § 25a gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
7. GSVG § 25a gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2002
8. GSVG § 25a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2002
9. GSVG § 25a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2002
10. GSVG § 25a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
11. GSVG § 25a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
12. GSVG § 25a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
13. GSVG § 25a gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
14. GSVG § 25a gültig von 01.01.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998

15. GSVG § 25a gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
16. GSVG § 25a gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
17. GSVG § 25a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
18. GSVG § 25a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
19. GSVG § 25a gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1996

1. GSVG § 35 heute
2. GSVG § 35 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
3. GSVG § 35 gültig von 01.01.2017 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. GSVG § 35 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
5. GSVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. GSVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
7. GSVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
8. GSVG § 35 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
9. GSVG § 35 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2011
10. GSVG § 35 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. GSVG § 35 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
12. GSVG § 35 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
13. GSVG § 35 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
14. GSVG § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
15. GSVG § 35 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
16. GSVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
17. GSVG § 35 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2002
18. GSVG § 35 gültig von 01.01.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
19. GSVG § 35 gültig von 01.10.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
20. GSVG § 35 gültig von 01.08.1998 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
21. GSVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
22. GSVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
23. GSVG § 35 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1996

1. VwGG § 63 heute
2. VwGG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 63 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
4. VwGG § 63 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W198 2014735-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl Sattler als Einzelrichter über die Beschwerde des Herrn Dipl. Ing. Pxxxx Sxxxx, vertreten durch Dr. Michael Meyenburg, Rechtsanwalt in Wien, vom 16.01.2014 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 8. Jänner 2012, Zl. MA 40 - xxxx zu Recht erkannt:

A)

1. Der Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 8. Jänner 2012, Zl. MA 40 - xxxx eingeschränkt auf die Zurückweisung des Antrages auf "Richtigstellung und Zustellung mehrerer Rückstandsausweise und Vollstreckbarkeitsbestätigungen" wird behoben.

2. Es wird festgestellt, dass Herr Dipl. Ing. Pxxxx Sxxxx per 22.01.2011 verpflichtet ist, einen offenen Betrag in Gesamthöhe von € 2.286,65 an rückständigen Sozialversicherungsbeiträgen (inklusive Verzugszinsen iHv € 138,00 bis 22.01.2011 sowie Nebengebühren iHv €

472,21 bis 22.01.2011) zu bezahlen.

3. Die Beilagen ./1. (xxxx xxxx Sxxxx, Pxxxx Einzahlungen / Auszahlungen), und ./2 (xxxx xxxx Sxxxx, Pxxxx - Jahreskonto) bilden einen integrierten Bestandteil der Entscheidung und werden daher dieser beigelegt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit sieben, im Wesentlichen gleichlautenden "Einsprüchen" gegen Rückstandsausweise bzw. Vollstreckbarkeitsbestätigungen der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) vom 25. April 2009, 17. Oktober 2009, 23. Jänner 2010, 17. April 2010, 17. Juli 2010, 16. Oktober 2010 und 22. Jänner 2011 brachte Dipl. Ing. Pxxxx Sxxxx, in weiterer Folge Beschwerdeführer genannt, vor, die Beitragsrückstände seien darin falsch ausgewiesen und eine Vollstreckbarkeit sei daher nicht gegeben.

2. Da die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt über diese Einwendungen nicht binnen sechs Monaten entschieden hatte, stellte der Beschwerdeführer iSd § 194 GSVG iVm § 410 Abs. 2 ASVG am 30. Dezember 2011 unter Übermittlung der genannten "sieben Einwendungen vom März 2011" Devolutionsanträge.2. Da die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt über diese Einwendungen nicht binnen sechs Monaten entschieden hatte, stellte der Beschwerdeführer iSd Paragraph 194, GSVG in Verbindung mit Paragraph 410, Absatz 2, ASVG am 30. Dezember 2011 unter Übermittlung der genannten "sieben Einwendungen vom März 2011" Devolutionsanträge.

3. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 8. Jänner 2012, Zl. MA 40 - xxxx, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers

"auf Übergang der Entscheidungsfrist" stattgegeben. Die Anträge "betreffend die Richtigstellung und Zustellung der unten angeführten (der sieben gegenständlichen) Rückstandsausweise und Vollstreckbarkeitsbestätigungen sowie die Anträge auf Erstattung der Exekutionskosten für die unten angeführten Exekutionen und der Antrag auf bescheidmäßige Zuweisung zu einer BV-Kasse"

wurden als unzulässig zurückgewiesen.

4. Gegen diesen Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 8. Jänner 2012, Zl. MA 40 - xxxx erhob der Beschwerdeführer Berufung an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Mit dem in Revision gezogenen Bescheid hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 22. November 2013, Zl. BMASK-xxxx dieser Berufung keine Folge gegeben.

5. Gegen diesen Bescheid des Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 22. November 2013, Zl. BMASK-xxxx hat der Beschwerdeführer Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

6. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. April 2014 zu Zl. Ro 2014/08/0013-5 über die Revision des Beschwerdeführers gegen den angefochtene Bescheid des BMASK, vom 22. November 2013, Zl. BMASK-xxxx, entschieden und den Bescheid soweit er "die Anträge ... betreffend die Richtigstellung" der gegenständlichen Rückstandsausweise und Vollstreckbarkeitsbestätigungen (sohin die Einwendungen gegen die Rückstandsausweise) als unzulässig zurückweist, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Im Übrigen - sohin hinsichtlich der Zurückweisung der Anträge auf Zustellung der Rückstandsausweise und der

Vollstreckbarkeitsbestätigungen, der Anträge auf Erstattung der Exekutionskosten und der Anträge auf bescheidmäßige Zuweisung zu einer BV-Kasse - wurde die Revision als unbegründet abgewiesen, sohin die entsprechenden Bescheidteile bestätigt und sind diese somit rechtskräftig.

Begründend führt der Verwaltungsgerichtshof zur Aufhebung im Wesentlichen aus, "dass den Anträgen des Revisionswerbers - ungeachtet ihrer Bezeichnung als "Einsprüche" und der auf "Richtigstellung" der Rückstandsausweise gerichteten Begehren - eindeutig zu entnehmen ist, dass er inhaltlich Einwendungen gegen die Rückstandsausweise erhoben und damit iSd obigen Ausführungen die Erlassung eines Abrechnungsbescheides beantragt hat." Die belangte Behörde hätte daher den erstinstanzlichen Zurückweisungsbescheid insoweit nicht bestätigen, sondern ihn insoweit aufheben müssen.

Für das weitere Verfahren betreffend die Einwendungen des Revisionswerbers wird seitens des Verwaltungsgerichtshofs darauf hingewiesen, dass "die Behörde sämtliche von der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt geltend gemachten Forderungen den daraus geleisteten Zahlungen des Revisionswerbers unter nachvollziehbarer Darlegung der Zahlungswidmungen in der Art eines Abrechnungsbescheides gegenüberzustellen und einen zum Entscheidungszeitpunkt bestehenden offenen Saldo berechnen muss (vgl. das hg. Erkenntnis vom 13. August 2013, Zl. 2011/08/0344)." Für das weitere Verfahren betreffend die Einwendungen des Revisionswerbers wird seitens des Verwaltungsgerichtshofs darauf hingewiesen, dass "die Behörde sämtliche von der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt geltend gemachten Forderungen den daraus geleisteten Zahlungen des Revisionswerbers unter nachvollziehbarer Darlegung der Zahlungswidmungen in der Art eines Abrechnungsbescheides gegenüberzustellen und einen zum Entscheidungszeitpunkt bestehenden offenen Saldo berechnen muss vergleiche das hg. Erkenntnis vom 13. August 2013, Zl. 2011/08/0344)."

7. Am 25.11.2014 langte beim Bundesverwaltungsgericht ein Schreiben der SVA ein, worin auf das VwGH-Erkenntnis zur Zl. 2014/08/0013 Bezug genommen und angemerkt wurde, dass aufgrund des seinerzeitigen Devolutionsantrages des (ehemals zuständigen) LH von Wien eine Pflicht des Bundesverwaltungsgerichtes zur Ausstellung eines Abrechnungsbescheides bestünde.

8. Am 19.05.2015 ersuchte das Bundesverwaltungsgericht die SVA, Landesstelle Wien, im Sinne des "Auftrages" des Verwaltungsgerichtshofes - eine entsprechende "Abrechnung", wie im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 2014 zu Zl. Ro 2014/08/0013-5 aufgetragen, dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen. Es möge der "Abrechnung" eine kurze Begründung angeschlossen werden.

9. Am 03.12.2015 verständigte das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführervertreter vom Ergebnis der Beweisaufnahme (zu W198 2014735-1/6Z sowie W198 2001714-1/14Z) und wurde ihm die Gelegenheit geboten zu den konkreten vorläufigen Berechnungen gemäß § 45 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG bis längstens 28.12.2015, beim Bundesverwaltungsgericht einlangend, eine schriftliche Stellungnahme abgeben. 9. Am 03.12.2015 verständigte das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführervertreter vom Ergebnis der Beweisaufnahme (zu W198 2014735-1/6Z sowie W198 2001714-1/14Z) und wurde ihm die Gelegenheit geboten zu den konkreten vorläufigen Berechnungen gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG bis längstens 28.12.2015, beim Bundesverwaltungsgericht einlangend, eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

10. Am 22.12.2015 ersuchte der Beschwerdeführervertreter um Fristerstreckung bis 15.01.2016, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass mit diesem Zeitpunkt das Datum der Postaufgabe gemeint sei.

11. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.01.2016 (zu W198 2014735-1/10Z) wurde dem Ersuchen um Fristerstreckung stattgegeben.

12. Am 18.01.2016 langte beim Bundesverwaltungsgericht eine mit 12.01.2016 datierte Stellungnahme des Beschwerdeführervertreters beim Bundesverwaltungsgericht ein. In einem wurden folgende "Anträge" an das Bundesverwaltungsgericht gestellt: "Das Bundesverwaltungsgericht wolle der SVA auftragen, binnen 14 Tagen sämtliche Rückstandsausweise im Original vorzulegen und den Beschwerdeführer davon verständigen; für den Fall der Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitigen Vorlage feststellen, dass Rückstände laut Rückstandsausweisen (Anmerkung: Im Schriftsatz werden die Rückstandsausweise näher bezeichnet, weshalb auf die genaue Bezeichnung verzichtet werden kann, um unnötige Wortwiederholungen hintanzuhalten) nicht bestehen; in eventu die Rückstandsausweise ungültig sind bzw. als öffentliche Urkunden nicht mehr bestand haben, allenfalls eine Verhandlung anberaumen; jedenfalls der Beschwerde des Beschwerdeführers vollinhaltlich Folge geben und die Rückstandsausweisen ersatzlos aufheben".

Es werde weiters folgender Antrag gestellt: "Die SVA möge offen legen, ob und wenn ja, welche Beträge an die Mitarbeitervorsorgekassen in den verfahrensgegenständlichen Jahren 2006-2011 für den Beschwerdeführer weitergeleitet worden sind - und aus welchem Grund - wenn der Beschwerdeführer derartige Beträge nie an die SVA überwiesen hat; ob die SVA für SeVo Anteile Verzugszinsen berechnet hat; allenfalls Beiträge zur UV, KV und PV zu Gunsten einer Veranlagung von Beitragsteilen durch die Mitarbeitervorsorgekassen gekürzt wurden?"

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Beeinsprucht wurden vom Beschwerdeführer im Ausgangsverfahren folgende Vorschriften, die in den Bescheiden der belangten Behörde und den korrelierenden - angefochtenen - Rückstandsausweisen ihre Entsprechung haben:

- -Strichaufzählung
Kontoauszug für das 2. Quartal 2009 vom 25. April 2009
- -Strichaufzählung
Kontoauszug für das 4. Quartal 2009 vom 17. Oktober 2009
- -Strichaufzählung
Kontoauszug für das 1. Quartal 2010 vom 23. Jänner 2010
- -Strichaufzählung
Kontoauszug für das 2. Quartal 2010 vom 17. April 2010
- -Strichaufzählung
Kontoauszug für das 3. Quartal 2010 vom 17. Juli 2010
- -Strichaufzählung
Kontoauszug für das 4. Quartal 2010 vom 16. Oktober 2010
- -Strichaufzählung
Kontoauszug für das 1. Quartal 2011 vom 22. Jänner 2011

Nachfolgende Aufbereitung beginnt (bereits) mit Stichtag 01.01.2006, da zu diesem Zeitpunkt das Konto des Beschwerdeführers ausgeglichen war. Die gesamte Aufbereitung bzw. der Rückstand erfolgt bis zur Vorschreibung des 1. Quartals 2011.

Pflichtversicherung des Beschwerdeführers:

* Aufgrund der Gewerbeberechtigung lautend auf "Anfertigen von technischen Zeichnungen aufgrund inhaltlich vollständig vorgegebener Angaben, unter Ausschluss jeder an einen Befähigungsnachweis gebundenen Tätigkeit" zur Reg.Nr.: 990004815F04/05, ist der Beschwerdeführer seit dem 02.09.1993 bis laufend in der Pensions- und Krankenversicherung nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG pflichtversichert.* Aufgrund der Gewerbeberechtigung lautend auf "Anfertigen von technischen Zeichnungen aufgrund inhaltlich vollständig vorgegebener Angaben, unter Ausschluss jeder an einen Befähigungsnachweis gebundenen Tätigkeit" zur Reg.Nr.: 990004815F04/05, ist der Beschwerdeführer seit dem 02.09.1993 bis laufend in der Pensions- und Krankenversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG pflichtversichert.

* Weiters unterliegt der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit als Zivilingenieur seit 2001 der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 14b GSVG.* Weiters unterliegt der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit als Zivilingenieur seit 2001 der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß Paragraph 14 b, GSVG.

Es werden nunmehr unter Pkt. 1. die Daten der Einkommensteuerbescheide, unter Pkt. 2. die sich daraus ergebende Berechnung der jeweiligen Beitragsgrundlagen, unter Pkt. 3. die daraus resultierenden Beiträge, unter Pkt. 4. die sich ergebenden Verzugszinsen und Nebengebühren, unter Pkt. 5 die Darstellung der Kontoübersicht des Beschwerdeführers sowie unter Pkt. 6 die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen dargestellt.

Das Beitragskonto war per 01.01.2006 ausgeglichen. Die nachfolgende Darstellung basiert daher ab dem Stichtag 01.01.2006.

1. Einkommensteuerbescheide:

2006: EK aus selbständiger Arbeit € 5.608,16

EK aus Gewerbebetrieb € 9.033,50

Hinzurechnungsbetrag GSVG € 2.654,76

2007: EK aus selbständiger Arbeit € 8.264,52

EK aus Gewerbebetrieb € - 7.067,01

Hinzurechnungsbetrag GSVG € 2.551,68

2008: EK aus selbständiger Arbeit € 9.288,72

EK aus Gewerbebetrieb € - 17.014,51

Hinzurechnungsbetrag GSVG € 2.811,72

2009: EK aus selbständiger Arbeit € 9.025,02

EK aus Gewerbebetrieb € 221,48

Hinzurechnungsbetrag GSVG € 3.871,20

2010: EK aus selbständiger Arbeit € 2.168,11

EK aus Gewerbebetrieb € 3.487,40

Hinzurechnungsbetrag GSVG € 2.195,40

2011: EK aus selbständiger Arbeit € 8.825,75

EK aus Gewerbebetrieb € - 3.735,00

Hinzurechnungsbetrag GSVG € 1.450,80

2. Darstellung der Beitragsgrundlagen:

2006:

Pensionsversicherung: EK aus Gewerbebetrieb + Hinzurechnung = €

$11.688,26 : 12 \text{ (Monate der Pflichtversicherung)} = € 974,02 \Rightarrow$ die Mindestbeitragsgrundlage 2006 beträgt € 1.073,08 (für § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG-Versicherte) daher kommt diese zur Anwendung. $11.688,26 : 12 \text{ (Monate der Pflichtversicherung)} = € 974,02 \Rightarrow$ die Mindestbeitragsgrundlage 2006 beträgt € 1.073,08 (für Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG-Versicherte) daher kommt diese zur Anwendung.

Krankenversicherung: EK aus Gewerbebetrieb + selbständiger Arbeit +

Hinzurechnung = € 17.296,42 : 12 (Monate der Pflichtversicherung) =

€ 17.296,42 $\Rightarrow$ € 1.441,37 monatliche Beitragsgrundlage.

2007:

Pensionsversicherung: EK aus Gewerbebetrieb + Hinzurechnung = €

-4.515,33 die Mindestbeitragsgrundlage 2007 beträgt € 1.014,65 daher kommt diese zur Anwendung.

Krankenversicherung: EK aus Gewerbebetrieb + selbständiger Arbeit +

Hinzurechnung = € 3.749,19 : 12 (Monate der Pflichtversicherung) = €

312,43 $\Rightarrow$ die Mindestbeitragsgrundlage 2007 beträgt € 608,44, daher

kommt diese zur Anwendung.

2008:

Pensionsversicherung: EK aus Gewerbebetrieb + Hinzurechnung = € - 14.202,79 : 12 (Monate der Pflichtversicherung) =

€ - 14.202,79 $\Rightarrow$ die Mindestbeitragsgrundlage 2008 beträgt € 951,87 daher kommt diese zur Anwendung.

Krankenversicherung: EK aus Gewerbebetrieb + selbständiger Arbeit + Hinzurechnung = € - 4.914,07 => die Mindestbeitragsgrundlage 2008 beträgt € 622,43, daher kommt diese zur Anwendung.

2009:

Pensionsversicherung: EK aus Gewerbebetrieb + Hinzurechnung = €

$4.092,68 : 12$ (Monate der Pflichtversicherung) = € 341,06 => die Mindestbeitragsgrundlage 2009 beträgt € 887,38 daher kommt diese zur Anwendung.

Krankenversicherung: EK aus Gewerbebetrieb + selbständiger Arbeit + Hinzurechnung = € 13.117,70 : 12 = € 1.093,14 monatliche Beitragsgrundlage.

2010:

Pensionsversicherung: EK aus Gewerbebetrieb + Hinzurechnung = €

$5.682,80 : 12$ (Monate der Pflichtversicherung) = € 473,57 => die Mindestbeitragsgrundlage 2010 beträgt € 818,30 daher kommt diese zur Anwendung.

Krankenversicherung: EK aus Gewerbebetrieb + selbständiger Arbeit + Hinzurechnung = € 7.850,91 : 12 = € 654,24 monatliche Beitragsgrundlage.

2011:

Pensionsversicherung: EK aus Gewerbebetrieb + Hinzurechnung = €- 2.284,20 : 12 (Monate der Pflichtversicherung) => die Mindestbeitragsgrundlage 2011 beträgt € 743,20 (daher kommt diese zur Anwendung).

Krankenversicherung: EK aus Gewerbebetrieb + selbständiger Arbeit + Hinzurechnung = € 6.541,55 : 12 = € 545,13 => die Mindestbeitragsgrundlage 2011 beträgt € 667,02, daher kommt diese zur Anwendung

3. Errechnung der Beiträge:

2006:

Pensionsversicherung: € 1.073,08 x 15,25 % = € 163,64

Krankenversicherung: € 1.441,37 x 9,1 % = € 131,70

UV: € 87,60 jährlich

2007:

Pensionsversicherung: € 1.014,65 x 15,50 % = € 157,27

Krankenversicherung: € 608,44 x 9,1 % = € 55,37

UV: € 89,76 jährlich

2008:

Pensionsversicherung: € 951,87 x 15,75 % = € 149,92

Krankenversicherung: € 622,43 x 7,65 % = € 47,61

SeVo:

€ 622,43 x 1,53 % = € 9,52

UV: € 91,80 jährlich

2009:

Pensionsversicherung: € 887,38 x 16,00 % = € 141,98

Krankenversicherung: € 1.093,14 x 7,65 % = € 83,63

SeVo:

€ 1.548,03 x 1,53 % = € 23,68

UV: € 94,08 jährlich

2010:

Pensionsversicherung: € 818,30 x 16,25 % = € 132,97

Krankenversicherung: € 654,24 x 7,65 % = € 50,05

SeVo:

€ 653,30 x 1,53 % = € 10,00

UV: € 96,36 jährlich

2011:

Pensionsversicherung: € 743,20 x 17,50 % = € 130,06

Krankenversicherung: € 667,02 x 7,65 % = € 51,03

SeVo:

€ 667,02 x 1,53 % = € 10,21

UV: € 98,40 jährlich

4. Verzugszinsen und Nebengebühren:

In der Beilage ./1 sind sämtliche angefallene Verzugszinsen sowie Nebengebühren aufgeschlüsselt ersichtlich. Die Beilage ./1 bildet einen integrierten Bestandteil der Entscheidung und wird daher dieser beigelegt.

4. a. Einzahlungen 2006 bis 2011:

Sind in Beilage ./1 dargestellt.

4. b. Kostenanteile 2006 bis 2011:

Sind in Beilage ./1 dargestellt.

5. Kontoübersicht:

Unter Beilage ./2 kann detailliert nachvollzogen werden, wie sich die jeweiligen Jahres-Saldi zusammensetzen sowie die Nachbelastungen und Gutschriften aufgrund von BGL-Berichtigungen in den einzelnen Jahren. zB 2006: laut Beilage ./2 Seite 1 und Seite 2 des Jahreskontos sind die im Kalenderjahr 2006 vorgeschriebenen SV-Beiträge aufgeschlüsselt - im Jahreskonto 2008 sieht man auf Seite 1 bis Seite 3 die Nachbelastungen des Jahres 2006 in der Krankenversicherung aufgrund der endgültigen Bemessung der BGL 2006, da die Daten des ESt-Bescheides 2006 im Jahr 2008 übermittelt wurden.

Die Beilage ./2 bildet einen integrierten Bestandteil der Entscheidung und wird daher dieser beigelegt.

Für die jeweiligen Kalenderjahre ergeben sich vorgeschriebene Beiträge sowie verbuchte Gutschriften wie folgt
Lastschriften Gutschriften

Saldo per 01.01.2006 € 253,51

SV-Beiträge 01.01.2006 bis 31.12.2006 € 2.742,36

Kostenanteile 2006 € 27,23

Verzugszinsen 2006 € 1,98

Nebengebühren 2006 € 2,00

Zahlungen 2006 € 1.832,04

Saldo per 31.12.2006 € - 688,02 Saldo per 01.01.2007 € - 688,02

SV-Beiträge 01.01.2007 bis 31.12.2007 € 2.641,44

Kostenanteile 2007 € 44,54

Verzugszinsen 2007 € 2,81

Nebengebühren 2007 € 2,00

Zahlungen 2007 € 2.712,17

Saldo per 31.12.2007 € - 666,64 Saldo per 01.01.2008 € - 666,64

SV-Beiträge 01.01.2008 bis 31.12.2008 € 2.462,16

Verzugszinsen 2008 € 2,95

Nebengebühren 2008 € 2,00

SeVo 2008 € 114,24

Zahlungen 2008 € 3.574,11

Nachbelastung KV 2006 (1.u.2.Teilbetrag) € 441,36

Saldo per 31.12.2008 € - 115,24 Saldo per 01.01.2009 € - 115,24

SV-Beiträge 01.01.2009 bis 31.12.2009 € 3.523,68

Verzugszinsen 2009 € 56,17

Nebengebühren 2009 € 151,78

SeVo 2009 € 148,44

Zahlungen 2009 € 2.470,56

Nachbelastung KV 2006 (3.u.4.Teilbetrag) € 441,60

Saldo per 31.12.2009 € - 1.966,35 Saldo per 01.01.2010 € - 1.966,35

SV-Beiträge 01.01.2010 bis 31.12.2010 € 2.291,76

Kostenanteile 2010 € 104,76

Verzugszinsen 2010 € 67,38

Nebengebühren 2010 € 255,76

SeVo 2010 € 120,00

Zahlungen 2010 € 3.183,24

Saldo per 31.12.2010 € - 1.622,77 Saldo per 01.01.2011 € - 1.622,77

SV-Beiträge 01.01.2011 bis 31.03.2011 € 598,50

Verzugszinsen 01.01.2011 bis 21.01.2011 € 6,71

Nebengebühren 2011 € 58,67

Saldo per 22.01.2011 € - 2.286,65

(= Saldo siehe Vorschreibung 1. Quartal 2011 => letzte beeinspruchte Vorschreibung)

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf den unbedenklichen Akt der SVA. Die entsprechenden Unterlagen für die einzelnen Jahre wurden vorgelegt und wurden diese dem Beschwerdeführer ins Parteiengehör gebracht.

Konkrete Einwände gegen die Höhe der Beiträge werden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht.

3. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts:

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäß § 9 VwGbk-ÜG iVm Art. 151 Abs. 51 Z 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 164/2013, in den beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen Verfahren an die Stelle der unabhängigen Verwaltungsbehörden, sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden und, soweit es sich um Beschwerdeverfahren handelt, aller sonstigen Verwaltungsbehörden mit Ausnahme jener Verwaltungsbehörden, die in erster und letzter Instanz entschieden haben oder zur Entscheidung verpflichtet waren, sowie mit Ausnahme von Organen der

Gemeinde getreten. Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäß Paragraph 9, VwGbk-ÜG in Verbindung mit Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 9, des Bundes-Verfassungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Nr. 164 aus 2013, in den beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen Verfahren an die Stelle der unabhängigen Verwaltungsbehörden, sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden und, soweit es sich um Beschwerdeverfahren handelt, aller sonstigen Verwaltungsbehörden mit Ausnahme jener Verwaltungsbehörden, die in erster und letzter Instanz entschieden haben oder zur Entscheidung verpflichtet waren, sowie mit Ausnahme von Organen der Gemeinde getreten.

Im gegenständlichen Fall ist mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes die Zuständigkeit zur Erlassung eines "Abrechnungsbescheides" auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen, da mit der teilweisen Aufhebung des Bescheides des BMASK vom 22.11.2013, GZ. BMASK- xxxx, ein offenes Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid des LH Wien vom 08.01.2013 (offenbar irrtümlicherweise mit 08.01.2012 datiert), Zl. MA 40 - xxxx, vorliegt. Der Auftrag zur Erlassung eines "Abrechnungsbescheides" würde sich zwar - hätte es den seinerzeitigen Devolutionsantrag des Beschwerdeführers nicht gegeben - an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA), Landesstelle Wien, richten, aber diese Zuständigkeit ist - vor Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) - an den LH Wien als übergeordnete Instanz übergegangen.

Da das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 9 VwGbk-ÜG iVm Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG sowohl in das Verfahren hinsichtlich des Bescheides des BMASK als auch in jenes des LH Wien eintritt, liegt die Entscheidung zur Erlassung eines "Abrechnungsbescheides" beim Bundesverwaltungsgericht. Da das Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 9, VwGbk-ÜG in Verbindung mit Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG sowohl in das Verfahren hinsichtlich des Bescheides des BMASK als auch in jenes des LH Wien eintritt, liegt die Entscheidung zur Erlassung eines "Abrechnungsbescheides" beim Bundesverwaltungsgericht.

§ 414 Abs. 1 ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers. Paragraph 414, Absatz eins, ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

§ 194 Abs 5 GSVG besagt, dass hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe gelten, dass § 414 Abs 2 und 3 ASVG nicht anzuwenden sind. Paragraph 194, Absatz 5, GSVG besagt, dass hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe gelten, dass Paragraph 414, Absatz 2 und 3 ASVG nicht anzuwenden sind.

Somit obliegt die Entscheidung der vorliegenden Beschwerdesache dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Nach § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

1.2. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht:

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl.

römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

1.3. Absehen von einer Beschwerdeverhandlung:

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da gegenständlich gemäß dem "Auftrag" des Verwaltungsgerichtshofes eine Gegenüberstellung sämtlicher von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, geltend gemachten Forderungen mit den daraus geleisteten Zahlungen des Beschwerdeführers unter nachvollziehbarer Darlegung der Zahlungswidmungen in der Art eines Abrechnungsbescheides zu machen ist und ein zum Entscheidungszeitpunkt bestehender offener Saldo zu berechnen ist, der Sachverhalt aus der Aktenlage, insbesondere aufgrund der erfolgten Aufbereitung in Form eines eigenen Aufbereitungsaktes (genannt "Akt 3 Aufbereitungsakt"), dessen wesentliche Bestandteile dem Beschwerdeführer in Parteiengehör gebracht wurden, durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, sowie der Vorlage der Beitragsakte Band I und II in Verbindung mit der Beschwerde und der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Weder kann dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteiengehörs im vorliegenden Fall durch eine mündliche Verhandlung besser und effizienter entsprochen werden. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da gegenständlich gemäß dem "Auftrag" des Verwaltungsgerichtshofes eine Gegenüberstellung sämtlicher von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, geltend gemachten Forderungen mit den daraus geleisteten Zahlungen des Beschwerdeführers unter nachvollziehbarer Darlegung der Zahlungswidmungen in der Art eines Abrechnungsbescheides zu machen ist und ein zum Entscheidungszeitpunkt bestehender offener Saldo zu berechnen ist, der Sachverhalt aus der Aktenlage, insbesondere aufgrund der erfolgten Aufbereitung in Form eines eigenen Aufbereitungsaktes (genannt "Akt 3 Aufbereitungsakt"), dessen wesentliche Bestandteile dem Beschwerdeführer in Parteiengehör gebracht wurden, durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, sowie der Vorlage der Beitragsakte Band römisch eins und römisch zwei in Verbindung mit der Beschwerde und der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Weder kann dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteiengehörs im vorliegenden Fall durch eine mündliche Verhandlung besser und effizienter entsprochen werden. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen.

1.4. Zu A)

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. April 2014 zu Zl. Ro 2014/08/0013-5 über die Revision des

Beschwerdeführer, gegen den angefochtene Bescheid des BMASK, vom 22. November 2013, Zl. BMASK-xxxx, entschieden und den Bescheid soweit er "die Anträge ... betreffend die Richtigstellung" der gegenständlichen Rückstandsausweise und Vollstreckbarkeitsbestätigungen (sohin die Einwendungen gegen die Rückstandsausweise) als unzulässig zurückweist, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Im Übrigen - sohin hinsichtlich der Zurückweisung der Anträge auf Zustellung der Rückstandsausweise und der Vollstreckbarkeitsbestätigungen, der Anträge auf Erstattung der Exekutionskosten und der Anträge auf bescheidmäßige Zuweisung zu einer BV-Kasse - wurde die Revision als unbegründet abgewiesen, sohin die entsprechenden Bescheidteile bestätigt und sind diese somit rechtskräftig geworden.

Begründend führt der Verwaltungsgerichtshof zur Aufhebung im Wesentlichen aus, "dass den Anträgen des Revisionswerbers - ungeachtet ihrer Bezeichnung als "Einsprüche" und der auf "Richtigstellung" der Rückstandsausweise gerichteten Begehren - eindeutig zu entnehmen ist, dass er inhaltlich Einwendungen gegen die Rückstandsausweise erhoben und damit iSd obigen Ausführungen die Erlassung eines Abrechnungsbescheides beantragt hat." Die belangte Behörde hätte daher den erstinstanzlichen Zurückweisungsbescheid insoweit nicht bestätigen, sondern ihn insoweit aufheben müssen.

Für das weitere Verfahren betreffend die Einwendungen des Revisionswerbers wird seitens des Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass "die Behörde sämtliche von der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt geltend gemachten Forderungen den daraus geleisteten Zahlungen des Revisionswerbers unter nachvollziehbarer Darlegung der Zahlungswidmungen in der Art eines Abrechnungsbescheides gegenüberzustellen und einen zum Entscheidungszeitpunkt bestehenden offenen Saldo berechnen muss (vgl. das hg. Erkenntnis vom 13. August 2013, Zl. 2011/08/0344)." Für das weitere Verfahren betreffend die Einwendungen des Revisionswerbers wird seitens des Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass "die Behörde sämtliche von der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt geltend gemachten Forderungen den daraus geleisteten Zahlungen des Revisionswerbers unter nachvollziehbarer Darlegung der Zahlungswidmungen in der Art eines Abrechnungsbescheides gegenüberzustellen und einen zum Entscheidungszeitpunkt bestehenden offenen Saldo berechnen muss vergleiche das hg. Erkenntnis vom 13. August 2013, Zl. 2011/08/0344)."

§ 42 Abs 3 VwGG (Verwaltungsgerichtshofgesetz) bestimmt, dass durch die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses (vormals: des Bescheides - idF vom 31.12.2013) gemäß Abs. 2 die Rechtssache in die Lage zurück tritt, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses bzw. Beschlusses (vormals: des Bescheides - idF vom 31.12.2013) befunden hat. Paragraph 42, Absatz 3, VwGG (Verwaltungsgerichtshofgesetz) bestimmt, dass durch die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses (vormals: des Bescheides - in der Fassung vom 31.12.2013) gemäß Absatz 2, die Rechtssache in die Lage zurück tritt, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses bzw. Beschlusses (vormals: des Bescheides - in der Fassung vom 31.12.2013) befunden hat.

Gemäß § 63 Abs 1 VwGG sind die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision (vormals: Beschwerde - idF vom 31.12.2013) stattgegeben hat, verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Gemäß Paragraph 63, Absatz eins, VwGG sind die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision (vormals: Beschwerde - in der Fassung vom 31.12.2013) stattgegeben hat, verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Aus den voranstehend zitierten Bestimmungen in Verbindung mit dem bereits unter 1.1. zitierten § 9 VwGbk-ÜG iVm Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG ergibt sich, dass das Bundesverwaltungsgericht einen "Abrechnungsbescheid" (Anmerkung: in der dem Bundesverwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG gebotenen Form eines Erkenntnisses) zu erlassen hat. Aus den voranstehend zitierten Bestimmungen in Verbindung mit dem bereits unter 1.1. zitierten Paragraph 9, VwGbk-ÜG in Verbindung mit Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG ergibt sich, dass das Bundesverwaltungsgericht einen "Abrechnungsbescheid" (Anmerkung: in der dem Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG gebotenen Form eines Erkenntnisses) zu erlassen hat.

Darin sind sämtliche von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA), Landesstelle Wien, geltend

gemachten Forderungen und die daraus geleisteten Zahlungen des Beschwerdeführers unter nachvollziehbarer Darlegung der Zahlungswidmungen in der Art eines "Abrechnungsbescheides" gegenüberzustellen und ein zum Entscheidungszeitpunkt bestehender offener Saldo zu berechnen.

Gesetzliche Grundlagen für die Beitragspflicht:

Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage sind gemäß § 25 Abs 1 GSVG die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus der der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegenden Erwerbstätigkeit heranzuziehen. Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage sind gemäß Paragraph 25, Absatz eins, GSVG die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus der der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegenden Erwerbstätigkeit heranzuziehen.

Beitragsgrundlage ist gemäß § 25 Abs. 2 GSVG der nach Abs. 1 ermittelte Betrag zuzüglich der auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge, sowie zuzüglich der vom jeweiligen Versicherungsträger im jeweiligen Kalenderjahr vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG oder einem anderen Bundesgesetz, letztere nur dann, wenn sie als Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1 lit a EStG gelten. Nicht maßgeblich ist, ob diese Beiträge tatsächlich als Betriebsausgaben geltend gemacht wurden. Beitragsgrundlage ist gemäß Paragraph 25, Absatz 2, GSVG der nach Absatz eins, ermittelte Betrag zuzüglich der auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge, sowie zuzüglich der vom jeweiligen Versicherungsträger im jeweiligen Kalenderjahr vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG oder einem anderen Bundesgesetz, letztere nur dann, wenn sie als Betriebsausgaben im Sinne des Paragraph 4, Absatz 4, Ziffer eins, Litera a, EStG gelten. Nicht maßgeblich ist, ob diese Beiträge tatsächlich als Betriebsausgaben geltend gemacht wurden.

Gemäß § 25a Abs 1 Z 2 GSVG ist die vorläufige monatliche Beitragsgrundlage die Summe der gemäß § 25 Abs 2 GSVG für das drittvorangegangene Kalenderjahr festgestellten Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Zahl der Beitragsmonate der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr, vervielfacht mit dem Aktualisierungsfaktor und gerundet auf Cent. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Ziffer 2, GSVG ist die vorläufige monatliche Beitragsgrundlage die Summe der gemäß Paragraph 25, Absatz 2, GSVG für das drittvorangegangene Kalenderjahr festgestellten Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Zahl der Beitragsmonate der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr, vervielfacht mit dem Aktualisierungsfaktor und gerundet auf Cent.

Die vorläufige Beitragsgrundlage darf die Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs 4 GSVG nicht unterschreiten und die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs 5 GSVG nicht überschreiten. Die vorläufige Beitragsgrundlage darf die Mindestbeitragsgrundlage gemäß Paragraph 25, Absatz 4, GSVG nicht unterschreiten und die Höchstbeitragsgrundlage gemäß Paragraph 25, Absatz 5, GSVG nicht überschreiten.

Die Pflichtversicherten haben gem. §§ 27 ff GSVG idjF einen bestimmten Prozentsatz der Beitragsgrundlage als Beitrag in der Pensions- und Krankenversicherung zu leisten. (für die Berechnung maßgebende Werte: Pensionsversicherung: 2006: 15,25%; 2007: 15,5%; Die Pflichtversicherten haben gem. Paragraphen 27, ff GSVG idjF einen bestimmten Prozentsatz der Beitragsgrundlage als Beitrag in der Pensions- und Krankenversicherung zu leisten. (für die Berechnung maßgebende Werte: Pensionsversicherung: 2006: 15,25%; 2007: 15,5%;

2008: 15,75%; 2009: 16%; Krankenversicherung: 2005- 2007: 9,1%;

2008-2011: 7,65%).

Gemäß der im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des § 49 Abs. 2 BMSVG gelten für Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 GSVG (mit Ausnahme der in der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach den §§ 3 Abs. 1 Z 2, 14a oder 14b GSVG erfassten Personen) unterliegen, die Bestimmungen des 4. Teiles des BMSVG, aufgrund dessen diese Personen ab 01.01.2008 zur Beitragsleistung im Rahmen der Selbständigenvorsorge verpflichtet sind. Gemäß der im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des Paragraph 49, Absatz 2, BMSVG gelten für Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach Paragraph 2, GSVG (mit Ausnahme der in der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach den Paragraphen 3, Absatz eins, Ziffer 2, 14 a, oder 14b GSVG erfassten Personen) unterliegen, die Bestimmungen des 4. Teiles des BMSVG, aufgrund dessen diese Personen ab 01.01.2008 zur Beitragsleistung im Rahmen der Selbständigenvorsorge verpflichtet sind.

Insbesondere haben die in § 49 Abs. 2 BMSVG genannten Personen nach § 52 Abs. 1 und 2 BMSVG für die Dauer ihrer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG einen monatlichen Beitrag in der Höhe von 1,53 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 3 der Bestimmung zu leisten, der von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vorzuschreiben und gegebenenfalls nach den für die Pflichtbeiträge nach dem GSVG geltenden Regeln festzustellen und einzutreiben ist. Als Beitragsgrundlage ist dabei die in der gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung dieser Personen nach den §§ 25, 26 und 35b GSVG geltende Beitragsgrundlage heranzuziehen, wobei für die nach dem GSVG Pflichtversicherten im Falle der Anwendung einer vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG diese Beitragsgrundlage ohne Nachbemessung maßgeblich ist. Insbesondere haben die in Paragraph 49, Absatz 2, BMSVG genannten Personen nach Paragraph 52, Absatz eins und 2 BMSVG für die Dauer ihrer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG einen monatlichen Beitrag in der Höhe von 1,53 vH der Beitragsgrundlage nach Absatz 3, der Bestimmung zu leisten, der von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vorzuschreiben und gegebenenfalls nach den für die Pflichtbeiträge nach dem GSVG geltenden Regeln festzustellen und einzutreiben ist. Als Beitragsgrundlage ist dabei die in der gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung dieser Personen nach den Paragraphen 25, 26 und 35 b GSVG geltende Beitragsgrundlage heranzuziehen, wobei für die nach dem GSVG Pflichtversicherten im Falle der Anwendung einer vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25 a, GSVG diese Beitragsgrundlage ohne Nachbemessung maßgeblich ist.

Die Beiträge sind gemäß § 35 Abs. 1 GSVG, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Der Beitragsschuldner hat auf seine Gefahr und Kosten die Beiträge an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Sie bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung eine einheitliche Schuld. Soweit der Versicherungsträger Beiträge für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (§ 250) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Verzugszinsen, sonstigen Nebengebühren (§ 37 Abs. 2), Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Teilzahlungen werden anteilmäßig und bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand angerechnet. Gemäß § 35 Abs. 2 GSVG werden die Beiträge durch den Versicherungsträger für die Beitragsmonate eines Kalendervierteljahres gemeinsam vorgeschrieben, so sind diese Beiträge mit dem Ablauf des zweiten Monats des betreffenden Kalendervierteljahres fällig. Werden Beiträge auf Grund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden vorgeschrieben, so sind sie mit dem Letzten des zweiten Monats des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt. Ergibt die Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 6 eine Beitragsschuld des/der Versicherten, so ist diese gemäß Abs. 3 leg. cit. in dem Kalenderjahr, das der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage folgt, in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am Letzten des zweiten Monats der Kalendervierteljahre abzustatten. Solche Beiträge sind jedenfalls mit Ablauf jenes Kalendermonates fällig, der dem Ende der Pflichtversicherung folgt oder in dem der Stichtag einer Pension aus eigener Pensionsversicherung liegt. Die Beiträge sind gemäß Paragraph 35, Absatz eins, GSVG, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Der Beitragsschuldner hat auf seine Gefahr und Kosten die Beiträge an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Sie bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung eine einheitliche Schuld. Soweit der Versicherungsträger Beiträge für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Paragraph 250,) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Verzugszinsen, sonstigen Nebengebühren (Paragraph 37, Absatz 2,), Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Teilzahlungen werden anteilmäßig und bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand angerechnet. Gemäß Paragraph 35, Absatz 2, GSVG werden die Beiträge durch den Versicherungsträger für die Beitragsmonate eines Kalendervierteljahres gemeinsam vorgeschrieben, so sind diese Beiträge mit dem Ablauf des zweiten Monats des betreffenden Kalendervierteljahres fällig. Werden Beiträge auf Grund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden vorgeschrieben, so sind sie mit dem Letzten des zweiten Monats des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt. Ergibt die Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage nach Paragraph 25, Absatz 6, eine Beitragsschuld des/der Versicherten, so ist diese gemäß Absatz 3, leg. cit. in dem Kalenderjahr, das der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage folgt, in vier

gleichen Teilbeträgen jeweils am Letzten des zweiten Monates der Kalendervierteljahre abzustatten. Solche Beiträge sind jedenfalls mit Ablauf jenes Kalendermonates fällig, der dem Ende der Pflichtversicherung folgt oder in dem der Stichtag einer Pension aus eigener Pensionsversicherung liegt.

Gemäß § 35 Abs. 5 sind, falls die Beiträge nicht fristgerecht ab Fälligkeit bezahlt werden Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß zu zahlen (VZ-Prozentsätze: 2000: 7,92%; 2001: 8,40%; 2002: 7,21%; Gemäß Paragraph 35, Absatz 5, sind, falls die Beiträge nicht fristgerecht ab Fälligkeit bezahlt werden Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß zu zahlen (VZ-Prozentsätze: 2000: 7,92%; 2001: 8,40%; 2002: 7,21%;

2003: 6,97%; 2004: 6,57%; 2005: 6,33%; 2006: 5,93%; 2007: 6,74%;

2008: 7,32%; 2009: 6,94% und 2010: 6,01%; 2011 8,38%;). Gemäß § 37 GSVG ist dem Versicherungsträger zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Eintreibung im Verwaltungswege gewährt. Die Höhe der exekutionsrechtlichen Gebühren richtet sich nach dem Gerichtsgebührengesetz. Gemäß § 37 Abs. 4 GSVG kann der Versicherungsträger als Nebengebühren einen pauschalierten Kostenersatz für die ihm entstandenen Verwaltungsauslagen begehren. 2008: 7,32%; 2009: 6,94% und 2010: 6,01%; 2011 8,38%;). Gemäß Paragraph 37, GSVG ist dem Versicherungsträger zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Eintreibung im Verwaltungswege gewährt. Die Höhe der exekutionsrechtlichen Gebühren richtet sich nach dem Gerichtsgebührengesetz. Gemäß Paragraph 37, Absatz 4, GSVG kann der Versicherungsträger als Nebengebühren einen pauschalierten Kostenersatz für die ihm entstandenen Verwaltungsauslagen begehren.

Auf der Basis der festgestellten Beitragsgrundlagen und Beitragshöhe und unter Beachtung der bereits geleisteten Zahlungen war dem Beschwerdeführer per 22.01.2011 die im Spruch angeführte Summe an Sozialversicherungsbeiträgen inklusive Verzugszinsen sowie Nebengebühren vorzuschreiben. Der vom Verwaltungsgerichtshof aufgetragenen "Erlassung eines Abrechnungsbescheides" wurde mit gegenständlichem Erkenntnis entsprochen.

Zur Stellungnahme und zu den Anträgen des Beschwerdeführers in seinem Schriftsatz vom 18.01.2016 hält das Bundesverwaltungsgericht fest:

Wie bereits ausgeführt, stellt das Bundesverwaltungsgericht mit diesem Erkenntnissen den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes (im Erkenntnis vom 24.04.2014, Zl. Ro 2014/08/0013 zum Ausdruck gebrachten) Rechtszustand gemäß § 63 Abs 1 VwGG her. Wie bereits ausgeführt, stellt das Bundesverwaltungsgericht mit diesem Erkenntnissen den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes (im Erkenntnis vom 24.04.2014, Zl. Ro 2014/08/0013 zum Ausdruck gebrachten) Rechtszustand gemäß Paragraph 63, Absatz eins, VwGG her.

Entsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht sämtliche von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA), Landesstelle Wien, geltend gemachten Forderungen und die daraus geleisteten Zahlungen des Beschwerdeführers unter nachvollziehbarer Darlegung der Zahlungswidmungen in der Art eines "Abrechnungsbescheides" gegenübergestellt und einen zum Entscheidungszeitpunkt bestehender offener Saldo berechnet.

Sämtliches Vorbringen in der genannten Stellungnahme, insbesondere jenes Vorbringen welches sich auf die Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge (BMSVG) bezieht, als auch die gestellten Anträge sind nicht verfahrensgegenständlich und war daher darauf nicht näher einzugehen.

Ein technischer Auszug/Aufstellung der seit 2006 angelasteten Verzugszinsen sowie die Darstellung und Zusammensetzung inklusive der erfolgten Gutbuchungen von Verzugszinsen sowie Nebengebühren (Mahngebühren, Exekutionsgebühren) wird dem Erkenntnis als Beilage ./1 beigelegt und zum integrierten Bestandteil des Erkenntnisses erklärt.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer

Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Dieser Erkenntnis erfolgte in Umsetzung des angeführten Erkenntnisses des VwGH gemäß § 63 Abs 1 VwGG, wonach die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision (vormals: Beschwerde - idF vom 31.12.2013) stattgegeben hat, verpflichtet sind, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Dieser Erkenntnis erfolgte in Umsetzung des angeführten Erkenntnisses des VwGH gemäß Paragraph 63, Absatz eins, VwGG, wonach die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision (vormals: Beschwerde - in der Fassung vom 31.12.2013) stattgegeben hat, verpflichtet sind, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Die Beilagen können nicht dargestellt werden!

Schlagworte

Beitragsgrundlagen, Beitragsrückstand, Berechnung,
Feststellungsentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W198.2014735.1.00

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at